



Gemeindevorstand der Gemeinde Gornheimertal, Siedlungsstraße 35, 69517 Gornheimertal, E-Mail rathaus@gornheimertal.de; Tel.: 06201/2949-0

1. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Gornheimertal

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Gornheimertal vom 05.02.2017 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 10.12.2024 den folgenden 1. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung beschlossen:

§ 5 erhält folgende Neufassung

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Aufbahrung einer Leiche in der Leichenhalle	252,00 €
b)	für die Benutzung der Trauerhalle	187,00 €
c)	für das Vorbereiten der Trauerhalle	46,00 €
d)	Reinigung nach Ausschmückung	93,00 €
e)	für die Aufbewahrung einer Leiche oder Ascheurne	23,00 €
f)	für das Einbringen oder Abholen von Leichen zu Zeiten, an denen der Friedhof geschlossen ist, für den zusätzlichen Aufwand	81,00 €
g)	für das Auslegen und Bereitstellen pro Kondolenzliste	9,00 €

§ 6 erhält folgende Neufassung

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	
1)	in einer Reihengrabstätte	1.054,00 €
2)	in einer Wahlgrabstätte	
aa)	Erstbestattung (tiefes Grab)	1.317,00 €
bb)	jede weitere Bestattung	1.054,00 €

b)	Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	
1)	in einer Reihengrabstätte	890,00 €

2)	in einer Wahlgrabstätte	
aa)	Erstbestattung (tiefes Grab)	988,00 €
bb)	jede weitere Bestattung	790,00 €

c)	Für den Transport des Sarges von der Leichenhalle bis zum Grab	210,00 €
----	--	----------

- (2) Bei der Beisetzung von Ascheresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle bis zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

a)	in einer Urnenreihengrabstätte	278,00 €
b)	in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne)	278,00 €
c)	in einer Grabstätte für Erdbestattung	278,00 €
d)	in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen	278,00 €
e)	in einer Urnenwiesengrabstätte	278,00 €
f)	in einer Urnenbaumgrabstätte	278,00 €
g)	in einer Urnenwand/-stele/-erdkammer	223,00 €

- (3) Wird ersatzlos gestrichen.

- (4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 6 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 30 % der vollen Gebühr berechnet.

§ 7 erhält folgende Neufassung:

§ 7 Umbettungsgebühren

Die Umbettungsgebühren setzen sich zusammen aus der Genehmigungsgebühr und den Auslagen für den tatsächlichen Aufwand.

Die Genehmigungsgebühr beträgt:

a)	Für Leichen bei Erwachsenen und Kindern ab 5 Jahren bei Erd- und Aschenbestattungen	58,00 €
b)	Für Leichen bei Kindern bis 5 Jahren bei Erd- und Aschenbestattungen	29,00 €

§ 8 erhält folgende Neufassung:

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	1.462,00 €
----	---	------------

b)	Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres	3.024,00 €
(2) a)	für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben	1.134,00 €
b)	für die Überlassung einer Urnenbaumgrabstätte werden erhoben	1.450,00 €
c)	für die Überlassung einer Urnenwiesengrabstätte werden erhoben	1.389,00 €
d)	Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen	1.261,00 €

§ 9 erhält folgende Neufassung:

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a)	für zwei Grabstellen (2,0 m x 1,0 m)	4.915,00 €
b)	für zwei bzw. vier Grabstellen (2,0 m x 2,0 m)	9.831,00 €

- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (Erdgrabstätte) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden erhoben:

a)	für zwei Grabstellen	2.319,00 €
b)	für drei Grabstellen	3.428,00 €

- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 2 und § 25 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden für jedes Jahr der Verlängerung folgende Gebühren erhoben:

a)	bei Wahlgrabstätten mit 2 Grabstellen	163,00 €
b)	bei Wahlgrabstätten mit 4 Grabstellen	327,00 €
c)	bei Urnenwahlgrabstätten mit 2 Grabstellen	115,00 €
d)	bei Urnenwahlgrabstätten mit 4 Grabstellen	171,00 €

§ 10 erhält folgende Neufassung

§ 10

Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden gemäß § 27 und § 27a der Friedhofsordnung folgende Gebühren erhoben:

a)	für eine Urnenkammer zur Aufnahme von 3 Urnen (Stele)	5.951,00 €
b)	für eine Urnenerdtkammer zur Aufnahme von 2 Urnen (Doppelbaumgrab)	3.352,00 €

(2)	Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenkammer wird je Jahr der Verlängerung folgender Betrag erhoben	297,00 €
-----	---	----------

(3)	Für dem Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einem Doppelbaumgrab wird je Jahr der Verlängerung folgender Betrag erhoben	167,00 €
-----	--	----------

§ 11 erhält folgende Neufassung:

§ 11
Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte gemäß § 31 der Friedhofsordnung werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

für Erdbestattung:		
1.	bei Wahlgräbern	288,00 €
2.	bei Reihengräbern	192,00 €
3.	bei Kindergräbern (Kinder bis 5 Jahre)	144,00 €
für Urnenbestattungen:		
4.	bei Wahlgräbern	96,00 €
5.	bei Reihengräbern	96,00 €
b)	Für die Entsorgungskosten ab Container wird folgende Pauschale erhoben	19,00 €

(2) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

(3) Die vorzeitige Räumung einer Grabstätte ist frühestens 10 Jahre vor Ablauf der Ruhefrist möglich. Für die Pflege des abgeräumten Grabes wird eine Gebühr von 25,00 € pro Jahr erhoben. Dieser Betrag ist im Zuge der Abräumung der Grabstätte zu entrichten.

§ 12 Abs. 1 lit. a und b erhalten folgende Neufassungen:

§ 12
Verwaltungsgebühren

a)	Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)	
1)	Einmalig	29,00 €
2)	Für die Dauer von 1 Jahr	64,00 €
3)	Für die Dauer von 5 Jahren	262,00 €
b)	Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 29 der Friedhofsordnung)	58,00 €

§ 13 erhält folgende Neufassung:

§ 13
Inkrafttreten

Der 1. Nachtrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses 1. Nachtrags mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und, dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Rechtsvorschriften eingehalten wurden.

Gorxheimertal, 11.12.2024



Frank Kohl, Bürgermeister

Bescheinigung über die erfolgte Bekanntmachung

- a) in den „Weinheimer Nachrichten“ am 14.12.2024, Ausgabe Nr. 290, 162. Jahrgang und
- b) in der „Odenwälder Zeitung“ am 14.12.2024 Ausgabe Nr. 290, 76. Jahrgang.

Es wird bescheinigt, dass der 1. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Gornheimertal gemäß § 7 der Hauptsatzung vom 14.06.2015 bekannt gemacht wurde.

Der 1. Nachtrag tritt zum 15.12.2024 in Kraft.

Gornheimertal, 14.12.2024

Der Gemeindevorstand



Frank Kohl, Bürgermeister